

Noch einmal die Lehre der Zweckerreichung

ONO, Shusei

Bei Zweckerreichung oder Zweckstörungen ist die Durchführung des Vertrags für eine Partie zwecklos geworden. Der Verwendungszweck ist i.d.R. das Risiko des Gläubigers, so dass Vertragsanpassung oder Auflösung ausscheiden. Nur selten trägt der Schuldner die Gefahr der Zweckstörungen, wenn der Zweck für beide Parteien gemeinsam geworden ist.

Wie andere Type der Leistungsstörungen, besonders Unmöglichkeit (vgl. BGB §§275, 276), gibt es auch einerseits Zweckstörungen, die ein Teil zu vertreten hat, und andererseits Zweckstörungen, die kein Teil zu vertreten hat.

Das Urteil vom Japanischen Obersten Gerichtshof in 20 März 2007 (Hanrei jihou, Nr. 1968, S. 124) sprach vom Fall, in dem der Schuldner Y₁ mit einem grob unbilligen Zweck einen Kinderpark zu einer Wohlfahrtsperson (Y₂) spendiert hat. Damit X kann nicht mehr die Verwaltungserlaubnis für die Eröffnung des Spiegelgeschäfts in der Nähe von dem Kinderpark bekommen. Y₁ betrieb auch eine Spiegelgeschäft. So verlangt X Schadensersatz für die Vorteil der Eröffnung des Spielgeschäfts.

Die japanische Rechtssprechung erkennt bisher nur selten die Anwendung der Theorie des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (*clausula rebus sic stantibus*) an. Das japanische BGB bestimmt nur Unmöglichkeit und Nichterfüllung (*inexécution*) (vgl. JBGB §§414, 513, 543). Der Begriff der positiver Vertragsverletzung ist ein Erfolg der akademische Theorie. (vgl. Meine Abhandlung, „Die Entwicklung des Leistungsstörungenrechts in Japan aus rechtsvergleichender Sicht“, *Hitotsubashi Journal Law and Politics*, Vol. 30, S.15 (2002)).

Es gibt nur einige Gerichtsfälle, in denen die Theorie der Geschäftsgrundlage klar berührt wurden. Dieses Urteil hat erklärt, dass nicht nur der Schuldner (Y₁)

sondern auch der Gläubiger (Y₂) des Spendfalls auch Schadensersatz für den Handlung mit einem unbilligen Zweck tragen muss. Weitere Rechtssituation über den Erfolg der Zweckstörungen ist noch nicht klar. Mit dem traditionellen Begriff der Geschäftsgrundlage oder Zweckstörungen kann ich dem Grund des Urteils erklären.